



GFL1-A-0814/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: forst.bhgf@noel.gv.at
Fax: 02282/9025-24611 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024716

Bezug

BearbeiterIn
Dipl.-Ing. Dr. Nikolaus
Fernsebner

(0 22 82) 9025

Durchwahl

Datum

24629

11. Juni 2019

Betrifft

Vorbeugung gegen Waldbrände

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf ordnet gemäß § 41 des Forstgesetzes 1975 zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände an:

§1

Im Verwaltungsbezirk Gänserndorf sind das Rauchen sowie jegliches Feuerentzünden im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten.

§2

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 des Forstgesetzes 1975 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

§3

Dieses Verbot tritt mit der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf am 11.06.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2019 außer Kraft.

Hinweis:

Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodenvegetation oder die lokalen Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

Ergeht an:

- 1. An alle Stadt- / Markt- / Gemeinden zu Händen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters
mit dem Ersuchen diese Verordnung an der Amtstafel kundzumachen**

2. Bezirkspolizeikommando Gänserndorf, Jahngasse 68, 2230 Gänserndorf
3. An alle Polizeiinspektionen im Bezirk Gänserndorf